

HÜTTENORDNUNG DER GRILLHÜTTE SV SCHERZHEIM

(Stand: Juli 2020)

Corona-bedingte Sonderregelungen 2020

Bei Veranstaltungen in der Grillhütte des SV Scherzheim sind die Vorgaben der „Corona-Verordnung“ der Landesregierung einzuhalten.

Allgemeine Anforderungen:

- Es darf bis einschließlich 31. Juli 2020 mit maximal 99 Personen gefeiert werden.
- An einer Veranstaltung darf als Teilnehmer **nicht** teilnehmen, wer in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person steht oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweist.
- Wo möglich, soll ein Abstand zu allen Anwesenden, die nicht dem eigenen Haushalt bzw. Familie angehören, von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden.
- Der Hüttenmieter hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde, auf einem Datenblatt (Anlage 3) die folgenden Daten beim Teilnehmer zu erheben und vier Wochen aufzubewahren:
 - o Name und Vorname des Teilnehmers,
 - o Datum der Veranstaltungsteilnahme und, soweit möglich, Beginn und Ende der Teilnahme,
 - o Telefonnummer oder Adresse des Teilnehmers.
- Teilnehmer dürfen die Veranstaltung nur besuchen, wenn sie die Daten dem Veranstalter vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Veranstalter vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Hygieneanforderungen:

- Händehygiene: Der Veranstalter erhält bei der Schlüsselübergabe mehrere Poster, unter anderem Anleitungen zur Handhygiene. Diese sind im Toilettenbereich gut sichtbar auszuhängen. Im Toilettenbereich ist durch den Veranstalter ausreichend Seife bereitzustellen.
- Allgemeine Hygienemaßnahmen: Der Veranstalter erhält bei der Schlüsselübergabe mehrere Poster, unter anderem Anleitungen zur allgemeinen Hygiene. Diese sind an mehreren Stellen im Bereich der Grillhütte gut sichtbar auszuhängen.
- Begrenzung der Personenzahl in der Grillhütte: In geschlossenen Räumen besteht ein höheres Ansteckungsrisiko. Aus diesem Grund sind insbesondere in der Grillhütte die Abstandsregelungen zu berücksichtigen. Um das Einhalten des Mindestabstandes zu gewährleisten, ist die Personenzahl in der Grillhütte auf maximal 25 Personen gleichzeitig zu begrenzen. Auf die Begrenzung der Personenzahl ist mit einem Hinweisschild am Eingang der Grillhütte hinzuweisen. Das Hinweisschild wird ebenfalls bei der Schlüsselübergabe ausgehändigt. In Bereichen in denen es zu Warteschlangen kommen kann, zum Beispiel bei der Essenausgabe oder an einem Buffet, sind Bodenmarkierungen anzubringen.
- Belüftung der Grillhütte: In geschlossenen Räumen besteht ein höheres Ansteckungsrisiko. Aus diesem Grund sind die Türen der Grillhütte während der gesamten Veranstaltung geöffnet zu halten. Auf das Offenhalten der Türen ist mit einem Hinweisschild am Eingang der Grillhütte hinzuweisen. Das Hinweisschild wird ebenfalls mit den anderen Materialien bei der Schlüsselübergabe ausgehändigt.

Grundsätzliche Regeln:

1. Die Hütte steht Mitgliedern des SVS, sowie nachrangig Gästen, nach Maßgabe des vom Hüttenwart aufgestellten Belegungsplanes zur Verfügung.
2. Jeder, der die Hütte mieten will, muss sich vorher beim Hüttenwart anmelden. Der Hüttenwart händigt dann dem Verantwortlichen den Schlüssel aus. Die Bezahlung der fälligen Hüttengebühren wird vor der Nutzung fällig.
3. Während der Benutzung der Hütte hat der Hüttenmieter eine Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Er oder eine von ihm bestimmte Person ist dafür verantwortlich auf der auf der Hütte im Sinne der Hüttenordnung und nach den vom Hüttenwart ausgegebenen Richtlinien für Ordnung zu sorgen. Die verantwortliche Person muss ein Mindestalter von 18 Jahren haben.
4. Der Hüttenwart hat beim Betreten der Hütte nachzusehen, ob Mängel im Zustand der Hütte festzustellen sind. Der vorherige Benutzer der Hütte kann dann zur Rechenschaft gezogen werden.
5. Grundsätzlich sind offenes Feuer, Feuerwerke und Abbrennen von Fackeln im Hüttenbereich im Sommer und Winter erlaubt. Die Benutzung eines Gas- oder Elektrogrills, sowie Feuer in den Feuertonnen ist nur auf dem gepflasterten Vorplatz der Hütte erlaubt.
6. Das mitgebrachte Holz für ein Feuer, sollte nach dem Benutzen der Hütte wieder mitgenommen werden, außer es ist mit dem Hüttenwart abgesprochen.

7. HÜTTENGEBÜHREN:

150,- + 150,- Kaution

- Entstandene Schäden sind vom Mieter umgehend dem Hüttenwart zu melden. Sie werden dann auf Kosten des Mieters beseitigt und werden von der Kaution abgezogen.
- **Keine** Haftung für Diebstahl!

8. Beim Betreten der Hütte ist zu beachten:

- a) Die Eingangstür ist aufzuschließen.
- b) Der Hauptschalter des Stromnetzes im Abstellraum am Sicherungskasten ist immer eingeschaltet.
- c) Die Hüttenordnung ist zu beachten. Alles muss so sorgfältig behandelt und gebraucht werden, wie das jeder zu Hause auch tut.
- d) Die Abfälle sind in Müllsäcken zu entsorgen. Der angefallene Müll ist von den Mietern nach dem Hüttenaufenthalt mitzunehmen und sachgerecht zu entsorgen!

Beim Verlassen der Hütte:

- e) Die Müllsäcke mitzunehmen.
- f) Die Kühlschränke sind zu leeren und auszuwaschen. Die Kühlschränktüren bleiben geöffnet, die Stecker sind zu ziehen.
- g) Die Tische in der Hütte sind abzuwaschen.
- h) Alle Bänke und Tische sind zusammengeklappt aufzustellen.
- i) Im Kühlschrank-Raum + WCs sind die Böden nass aufzuwischen.
- j) Die WC-Schüssel und das Urinal sind nass zu putzen und trocken zu reiben.
- k) Die Becken im Waschraum und WC-Vorraum sind nass zu putzen und trocken zu reiben.
- l) Der Boden in der Hütte und der Vorplatz sind zu fegen.
- m) Alle und Fenster sind zu verschließen.
- n) Die Haupteingangstür ist zu verschließen.